

Mitarbeitererrabatte – steuerliche Behandlung ab 2016

Mitarbeitererrabatte sind geldwerte Vorteile (§ 15 Abs. 2 Z 3 lit. a EStG 1988) aus dem kostenlosen oder verbilligten Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber oder ein mit dem Arbeitgeber verbundenes Konzernunternehmen im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet (§ 3 Abs. 1 Z 21 EStG 1988).

Mitarbeitererrabatte sind in folgender Höhe steuerfrei:

- Mitarbeitererrabatte bis maximal 20% sind steuerfrei (Freigrenze) und führen zu keinem Sachbezug.
- Übersteigt der Mitarbeitererrabatt im Einzelfall 20 %, steht insgesamt ein jährlicher Freibetrag iHv EUR 1.000 zu, wobei der Arbeitgeber alle einem Mitarbeiter im Kalenderjahr gewährten Rabatte, die 20 % übersteigen, aufzuzeichnen hat.

Der Mitarbeitererrabatt ist von jenem Endpreis zu berechnen, zu welchem der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Endpreis ist daher jener Preis, von welchem übliche Kundenrabatte bereits abgezogen wurden (siehe RZ 138); dabei ist stets auf den Endpreis im Zeitpunkt des kostenlosen oder verbilligten Bezugs der konkreten Ware oder Dienstleistung abzustellen.

Preiszugeständnisse, die der Arbeitgeber im Einzelfall aufgrund gezielter Preisverhandlungen einräumt, sowie Sonderkonditionen für bevorzugte Kunden sind dabei nicht als Vergleich heranzuziehen.

Die Begünstigung gilt auch, wenn der Rabatt nicht unmittelbar vom Arbeitgeber, sondern von einem mit dem Arbeitgeber verbundenen Konzernunternehmen gewährt wird.

Der Freibetrag von EUR 1.000 kann von jedem Arbeitgeber in voller Höhe berücksichtigt werden, unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses (z.B. unterjähriger Ein- und Austritt oder Karenzierung).

Beispiel:

Ein Unternehmer verkauft eine Ware an fremde Abnehmer im allgemeinen Geschäftsverkehr (üblicher Preis minus üblich gewährter Rabatte) zu einem Preis von EUR 200. An seine Arbeitnehmer verkauft der Unternehmer die gleiche Ware

- 1) zu einem Preis von EUR 160. Es kommt die Befreiung gem. § 3 Abs. 1 Z. 21 lit. b. EStG 1988 zur Anwendung, da die 20%-Grenze nicht überschritten wird (EUR 200 minus 20% = EUR 160). Ein Sachbezug ist nicht anzusetzen.
- 2) zu einem Preis von EUR 140. Infolge des Überschreitens der 20%-Grenze kommt § 3 Abs. 1 Z 21 lit. c EStG 1988 zur Anwendung. Es liegt ein geldwerter Vorteil von EUR 60 vor. Dieser Betrag von EUR 60 ist jedoch nur dann zu versteuern, wenn es zu einer Überschreitung des jährlichen Freibetrages in iHv EUR 1.000 kommt (§ 3 Abs. 1 Z 21 lit. c EStG 1988).

Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerfreiheit ist, dass

- der Mitarbeitererrabatt allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumt wird (Pensionisten sind keine Arbeitnehmer iSd § 3 Abs. 1 Z 21 EStG 1988) und
- die kostenlos oder verbilligt bezogenen Waren oder Dienstleistungen vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Einkünfteerzielung verwendet werden und nur in einer solchen Menge gewährt werden, die einen Verkauf oder eine Einkünfteerzielung tatsächlich ausschließen. Dies ist vom Arbeitgeber – z.B. durch Regelungen im Dienstvertrag – sicherzustellen.

Mitarbeitererrabatte sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur dann steuerfrei, wenn der kostenlose oder verbilligte Bezug von Waren oder Dienstleistungen durch den Mitarbeiter (Arbeitnehmer) selbst erfolgt und dieser den Aufwand wirtschaftlich selbst trägt. Werden aufgrund des Dienstverhältnisses Rabatte auch Angehörigen des Mitarbeiters gewährt, stellt dies einen beim

Arbeitnehmer zu erfassenden Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, auf welchen die Begünstigung für Mitarbeiterrabatte grundsätzlich nicht anwendbar ist.

Wird jedoch der Freibetrag von EUR 1.000 nicht überschritten, bestehen keine Bedenken davon auszugehen, dass der Mitarbeiter den Aufwand wirtschaftlich selbst trägt.